



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Eing. 05. AUG. 2020

Anlg.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit
- Referat 25 -
Postfach 1468
53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann
REFERAT ZB6
TEL (+49 30) 18 580 9864
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL ifg@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 332/2020
DATUM Berlin, 3. August 2020

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: IFG-Antrag des Benedikt Rasche - Vermittlung bei Anfrage „Gutachten zur Evaluierung des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes von Herrn Prof. Dr. Martin Eifert“

BEZUG: Ihr Schreiben vom 20. Juli 2020 - 25-726/002 II#0138 -

Sehr geehrter Herr Otremba,

unter Bezugnahme auf den Ihnen vorliegenden IFG-Bescheid vom 9. Juni 2020 äußere ich
mich zu Ihrem Schreiben vom 20. Juli 2020 wie folgt:

Nach der Gesetzesbegründung zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (BT-Drs. 18/12356, S. 18)
wird die Bundesregierung das Gesetz spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluieren und
dem Deutschen Bundestag einen Bericht mit folgenden Schwerpunkten vorlegen:

*„Dieses Gesetz wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die
Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtig-
ten Wirkungen auf die sozialen Netzwerke mit Blick auf ihren Umgang mit Beschwerden
über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte erreicht worden sind. Die Bundesre-
gierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Ver-
waltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu*

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.“

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten, so dass der Evaluationsbericht dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2020 vorzulegen ist. Entsprechend wird der Evaluationsbericht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und voraussichtlich im September 2020 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Zur Vorbereitung des Evaluationsberichts der Bundesregierung wurde ein Gutachten vergeben, das den folgenden Fragestellungen nachgehen sollte:

- Wurden die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt, und wenn ja, wie? Wenn nein: Welche Gründe lassen sich für eine Nichtumsetzung finden (z.B. Regelungslücken, unklare Rechtslage)?
- Gibt es unbeabsichtigte Nebenwirkungen, und wenn ja, welche? Welche Gründe lassen sich dafür finden?
- Hat das geltende Gesetz die mit ihm verfolgten Ziele und in es gesetzten Erwartungen erfüllt?

Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollte abschließend dargestellt werden:

- ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die sozialen Netzwerke mit Blick auf ihren Umgang mit Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte erreicht worden sind,
- ob unbeabsichtigte Nebenwirkungen entstanden sind.

Der für den Deutschen Bundestag zu erstellende Evaluationsbericht wird das von Herrn Prof. Dr. Martin Eifert vorgelegte juristische Gutachten als eine wesentliche Erkenntnisquelle verwenden.

Es ist beabsichtigt, dem Evaluationsbericht das juristische Gutachten in der Anlage beizufügen. An dem abgelieferten Gutachten werden keine Veränderungen vorgenommen. Es soll unverändert veröffentlicht werden.

Da das juristische Gutachten nicht nur als wesentliche Erkenntnisquelle dient, sondern dem Evaluationsbericht beigefügt wird, bildet es einen integralen Bestandteil des Evaluationsberichts und wird unter verschiedenen Gesichtspunkten, auch hinsichtlich der von der Bundes-

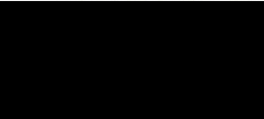
regierung ggf. in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen bewertet. Die noch verbleibenden Arbeiten am Evaluationsbericht, insbes. die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, würden beeinträchtigt, wenn das Gutachten bereits in der Öffentlichkeit kursieren würde und hierzu Forderungen erhoben würden, welche Aussagen der Evaluationsbericht treffen soll bzw. nicht treffen soll. Im Falle einer vorgezogenen Veröffentlichung des Gutachtens stünde zu befürchten, dass die Ergebnisse der Evaluation bereits vorweggenommen werden und der gesamte Evaluationsbericht an den Deutschen Bundestag entwertet wird. Dies wäre auch mit dem dem Deutschen Bundestag geschuldeten Respekt, in einem Evaluationsbericht – und nicht scheinbarweise – von der Bundesregierung über die Ergebnisse der Evaluation unterrichtet zu werden, nicht zu vereinbaren.

Sobald der Evaluationsbericht vom Bundeskabinett beschlossen ist, wird dieser dem Deutschen Bundestag einschließlich des juristischen Gutachtens zugeleitet. Parallel hierzu wird das juristische Gutachten auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht, wie dies bei für das Ministerium erstellten Gutachten üblich ist.

§ 4 IFG dient dem Schutz der ungestörten behördlichen Entscheidungsfindung. Wie auch Ihrem 2. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit (S. 17) zu entnehmen ist, muss die Verwaltung handlungsfähig bleiben und darf nicht den Erfolg ihrer Maßnahmen durch Ausforschung von dritter Seite gefährden lassen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die geschützte behördliche Maßnahme konkret bevorsteht und die entsprechenden Unterlagen und Informationen unmittelbar ihrer Vorbereitung dienen. Dies ist - wie oben dargelegt - hier der Fall.

Ich bitte darum, mich über den Abschluss Ihres Vorgangs zu informieren. Der Antragsteller hat eine Beschwerde nach Artikel 17 Grundgesetz erhoben, über die noch nicht entschieden wurde. Sollten Sie sich meiner Auffassung anschließen, beabsichtige ich, den Antragsteller vor Entscheidung über seine Beschwerde zu deren Aufrechterhaltung zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Lehmann)